

Sicherstellung der Informationspflichten für zum Datenschutz (Artt. 12-23 DSGVO)

Als verantwortliche Stelle im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung ist der **Kindertagesstätten und Kindertagespflege e.V.** für die Einhaltung aller Maßnahmen zum Datenschutz an allen zugehörigen Stellen rechenschaftspflichtig. Zur Sicherstellung des Datenschutzes gehören auch Informationen an Betreute, Kinder, Sorgeberechtigte, Mitglieder und Förderer, sowie an alle Mitarbeitenden über die Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend der neuen Gesetzgebung zum Datenschutz (Artt. 12-23 DSGVO).

Verantwortliche Stelle

- **Kindertagesstätten und Kindertagespflege e.V.**, Musterstadt
- vertreten durch
 - die/den 1. Vorsitzenden ...
 - die/den Geschäftsführer/in ...

Zwecke der Datenverarbeitung

- Die Verarbeitung der Kinderdaten erfolgt zur Sicherstellung sozialer Dienste:
 - Sicherstellung sozialer Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Förderung in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege
 - Verwaltung der Kinder/ Sorgeberechtigten und Klienten, zur internen Organisation zur Leistungserbringung, zur Leistungsabrechnung und zur pädagogischen Dokumentation
- Verarbeitung zur Mitgliederverwaltung
 - zur rechtskonformen Führung unseres Vereins entsprechend unserer Satzung
 - Mitgliederverwaltung
 - Beitragswesen
 - Sicherstellung der Gemeinnützigkeit
- Personalwesen
 - Organisation der Personalverwaltung incl. Bewerbermanagement, Zeit- und Zuschlagsabrechnung, Überweisung und Zahlungsverkehr, Wissensmanagement (Qualifikation und Fortbildungen)
 - zur Dokumentation pädagogischer Dienstleistungen, Berichts- und Dokumentationswesen (Handzeichen, Einsatz- und Schichtplanung)
 - Kommunikationsdaten (IP-Adressen, Login-Daten, Social-Media-Daten, E-Mail Adressen, Cookie-Kennzeichen)
- IT und EDV
 - eine Abteilung IT ist mit den Aufgaben der Netzwerkbetreuung und IT-Security betraut
 - unser Verein setzt aktuelle Software zur Leistungsabrechnung, Personalverwaltung, Lohn- und Gehaltsabrechnung, Zeiterfassung, Buchhaltung und Rechnungswesen, sowie zur Kundenverwaltung ein. Dabei werden Partner durch Verträge der Auftragsverarbeitung eingebunden.

rechtliche Zulässigkeit der Datenverarbeitung

- Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung ergibt sich aus gesetzlichen Vorgaben:
 - die Rechtsgrundlage für die Erhebung von personenbezogenen Daten besteht durch Art. 6 Abs. 1 lit. b, c DSGVO, zur Erfüllung eines Vertrages und zur rechtlichen Verpflichtung als sozialer Dienstleister. Eine Einwilligungserklärung (Artt. 6 Abs. 1 lit. a, 7 DSGVO) wird für eine Verarbeitung außervertraglicher Leistungen und für besondere Verarbeitungssituationen genutzt (Rechte am Bild, Sepa-Lastschrift)
 - weiter Datenschutzregelungen ergeben sich aus
 - dem Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)
 - aus dem Sozialgesetzbuch SGB X als „Leistungserbringer durch Dritte (§ 78 SGBX)

- aus Vorschriften des Landesdatenschutzes und der Verwaltungsvorschriften des Sozial- und Jugendamtes und des Kultusministeriums
- für unsere sozialen Dienstleistungen zur
 - Sicherstellung der Aufgaben zur Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII
 - Umsetzung der Förderung in Kindertagesstätten und der Kindertagespflege entsprechend KiTaG
- für die Mitgliederverwaltung entsprechend Vereinsrecht im BGB
- aus dem Arbeitsrecht zur Sicherstellung von Arbeits- und Beschäftigungsverhältnissen

Übermittlung personenbezogener Daten

- Eine Übermittlung von Daten erfolgt
 - soweit erforderlich und rechtlich zulässig mit sozialen Leistungsträgern (Jugend- und Sozialamt und anderen zuständigen sozialen Leistungsträgern)
 - soweit erforderlich an Projektträger (z.B. ESF)
 - an Steuer- und Finanzbehörden, Krankenkassen, Sozialleistungsträgern, Banken

Löschung von Daten

- Klientendaten werden entsprechend den aktuell geltenden Empfehlungen der Sozialhilferichtlinien aufbewahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen (in der Regel 10 Jahre nach Beendigung der Maßnahme) gelöscht.
- Personenbezogene Beschäftigtendaten, Mitglieder- und Daten von Spendern und Förderern werden entsprechend der Anforderungen der GOB aufbewahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen (in der Regel 10 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses) gelöscht.
- Ein Anspruch auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung kann insoweit bestehen, als nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

Recht auf Einsicht

- Jeder Betroffene hat einen Anspruch auf die Einsicht in seine persönlichen Daten und auf die Richtigkeit der Angaben.
- Es besteht ein Recht der Akteneinsicht in eigene Akten.

Beschwerderecht

- Ein Beschwerderecht besteht gegenüber Vorgesetzten, zu Angelegenheiten im Datenschutz gegenüber dem benannten Datenschutzbeauftragten oder der für die Organisation zuständige Aufsichtsbehörde:
- Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstr. 10 a, 70173 Stuttgart, E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de

Als Datenschutzbeauftragter istbenannt, erreichbar per Mail (Datenschutz@...Verein.de) oder telefonisch unter 01234/567890.

September 2018

.....

betriebliche Datenschutzbeauftragter